

**Einfriedungen, Zäune – Strassenabstände;
Strassenverordnung SV vom 29. Oktober 2008 Art. 56**

- ¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.
- ² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- ³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.
- ⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

**Pflanzen – Strassenabstände;
Strassenverordnung SV vom 29. Oktober 2008 Art. 57**

- ¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
 - a* entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
 - b* entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
 - c* entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
 - d* bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.
- ² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 SV gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
- ³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Privatrecht

Bauten an Privatstrassen ohne Gemeingebrauch; Art. 79 EGzZGB

¹ Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 Meter überragen, ist gegenüber den Nachbarsgrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 Meter einzuhalten. Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben, kommt bei Privatstrassen die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind der ordentliche Grenzabstand gemäss Gemeindebaureglement zum Tragen und nicht die 3 Meter nach EgzZGB.

Einfriedungen; Art. 79k EGzZGB

¹ Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1,20 Meter vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

² Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 Meter.

³ Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Bäume und Sträucher; Art. 79l EGzZGB

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

- 5 Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- 3 Meter für hochstämmige Obstbäume;
- 1 Meter für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 Meter zurückgeschnitten werden;
- 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 Meter sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wildwachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Niederbipp, September 2018